

EWSLETTER - NEWSLETTER - NEWSLETTER - NEWSLETTER - NEWSLETTER

16.12.2011

## Nutzungsausfall eines Fahrrads

Wird ein Fahrrad bei einem Verkehrsunfall so beschädigt, dass der schuldlose Fahrer einige Zeit ohne Zweirad auskommen muss, ist ihm zusätzlich zur Lieferung eines gleichwertigen Ersatzrades auch der Ausfall seines Bikes bis zum Eintreffen des Austauschgefährts zu ersetzen.

Nutzungsausfallentschädigung kann nur beansprucht werden, wenn der tatsächliche Ausfall der Nutzungsmöglichkeit nachgewiesen wird. Ein Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung besteht daher nicht, wenn das Fahrzeug in beschädigtem Zustand weiterbenutzt wird oder der Unfall zum Anlass genommen wird, auf das Fahrzeug zu verzichten. Der Nachweis des tatsächlichen Ausfalls kann z.B. durch die Vorlage einer Reparaturrechnung oder einer Reparatur-dauerbescheinigung, letzteres verbunden mit dem Nachweis einer fachgerechten Reparatur, erbracht werden, bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges auch durch die Vorlage einer Ablichtung des Kfz-Scheins oder der Verkaufsrechnung.

## Berechnung der Entschädigung



Beispielsweise war ein Unfallopfer vor dem Crash regelmäßig mit dem Fahrrad zur Arbeit gefahren. Es gibt laut der Rechtsberatung der Deutschen Anwaltshotline keinen rechtlichen Grund, jemanden, dessen für die Fahrt zur Arbeitsstätte genutztes Fahrrad beschädigt wurde, anders zu behandeln als hätte er einen Pkw benutzt.

Deshalb steht dem Unfallopfer eine Entschädigung für die Zeit, in der er sein Zweirad nicht nutzen kann, unter Zugrundelegung des geschätzten Mietpreises für ein gleichwertiges Fahrrad zu. Da es sich hier um ein hochwertiges, nur selten in einer Vermietung anzutreffendes Gefährt handelte, hielten die Richter am Landgericht Lübeck das Gutachten eines vom Amtsgericht in der Vorinstanz bestellten Sachverständigen für plausibel.

Da es keine Tabelle für Fahrräder und deren Nutzungsausfall gibt, ist der Wert durch einen Sachverständigen zu schätzen gewesen.

In diesem Zusammenhang zog man die Mietkosten für ein vergleichbares Fahrrad heran und kürzte die Höhe des Nutzungsausfalls um 40 % des Gewinns für den Vermieter. Danach ergab sich folgende Schätzung: 99 Euro für die erste Woche, für jeden weiteren Tag 12-13 Euro und ab der dritten Woche 50 % des Tagesmietpreises. Für 5 Wochen errechnete sich ein Betrag von 326,50 Euro welcher noch um den geschätzten Gewinn zu kürzen war. Der Kläger erhielt abschließend eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 195, 90 Euro.

Zertifizierungen:

Büro Sauerbrey

**DIN EN ISO 9001:2008**  
SV-Büro für KFZ/Maschinen

Büro Schulze

**DIN EN ISO/IEC 1704**  
Schäden an Gebäuden

**DIN EN 473**  
Infrarotthermografie IT1

**DIN EN 13829**  
Luftdichtheit von Gebäuden

Tätigkeitsfelder:

Büro Sauerbrey

**KFZ, Maschinen, Boote**

Schadengutachten  
Lackgutachten  
Motorgutachten  
Wertermittlung  
Oldtimerbewertung  
Beweissicherung  
Kostenvoranschlag  
Technische Beratung  
Fuhrparkbetreuung

Büro Schulze

**Bauschäden und Immobilienbewertungen**

Bauschadengutachten  
Baumängelgutachten  
Baudiagnostik  
Beweissicherung  
Immobilien - Wertermittlung  
Thermografie  
Qualitätsüberwachung  
Schimmelpilzbewertung  
Gebäudeschadstoffermittlung